



Zugang zu einem Anwalt zur Verhütung von Misshandlungen

*Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 2011*

18. Das Recht von in polizeilichem Gewahrsam befindlichen Personen auf Hinzuziehung eines Verteidigers ist eine grundlegende Schutzvorkehrung gegen Misshandlungen. Die Existenz dieser Möglichkeit hat eine abschreckende Wirkung auf jene, die geneigt sind, verhaftete Personen zu misshandeln. Darüber hinaus ist ein Verteidiger in der Lage, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn es zu einer Misshandlung gekommen ist.

19. Um vollumfänglich wirksam zu sein, sollte das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers unmittelbar von dem Moment an gewährt werden, in dem einer Person die Freiheit entzogen wird.¹ Tatsächlich hat das CPT wiederholt festgestellt, dass im Zeitraum unmittelbar nach dem Freiheitsentzug das Risiko von Einschüchterung und körperlichen Misshandlungen am höchsten ist. Darüber hinaus sollte das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers ab Beginn des Freiheitsentzugs ungeachtet des genauen rechtlichen Status' der betreffenden Person garantiert sein; genauer gesagt sollte die Wahrnehmung des Rechts nicht davon abhängen, dass die Person offiziell zu einem „Verdächtigen“ erklärt wurde. So können z. B. in vielen Rechtssystemen Europas Personen dazu verpflichtet werden, in der Funktion eines „Zeugen“ oder für „informative Gespräche“ für eine gewisse Zeit eine Polizeistation aufzusuchen und dort zu bleiben; das CPT weiß aus Erfahrung, dass die betreffenden Personen einem erheblichen Misshandlungsrisiko ausgesetzt sein können.

20. Das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers sollte jedem gewährt werden, dem die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet der Frage, wie „gering“ die Straftat ist, derer er verdächtigt wird. In zahlreichen Staaten, die das CPT besucht hat, können Personen mehrere Wochen für Ordnungswidrigkeiten inhaftiert werden. Das Komitee kann keinen Grund erkennen, diesen Personen das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers zu verweigern. Darüber hinaus hat das Komitee häufig die Praxis beobachtet, dass Personen, die eigentlich einer Straftat verdächtigt werden, offiziell in Zusammenhang mit einem Verwaltungsvergehen inhaftiert werden, um die Wahrnehmung der für Straftäter geltenden Schutzvorkehrungen zu umgehen. Bestimmte Vergehen vom Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers auszuschließen, birgt unvermeidbar das Risiko des Entstehens solcher Schlupflöcher.

¹ Natürlich kann, je nach den Umständen des Einzelfalles, das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers auch zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

21. Ebenso sollte das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers ungeachtet der „Schwere“ der der inhaftierten Person vorgeworfenen Straftat gelten. Tatsächlich können Personen, denen sehr schwere Straftaten vorgeworfen werden, einem besonders hohen Misshandlungsrisiko ausgesetzt und daher am meisten auf einen Verteidiger angewiesen sein. Dementsprechend lehnt das CPT auch Maßnahmen ab, die für Inhaftierte, denen bestimmte Kategorien von Straftaten vorgeworfen werden (z. B. Straftaten gemäß Anti-Terror-Gesetzen), für einen bestimmten Zeitraum die systematische Verweigerung des Rechts auf Hinzuziehung eines Verteidigers vorsehen. Die Frage, ob Einschränkungen des Rechts auf Hinzuziehung eines Verteidigers gerechtfertigt sind, sollte fallabhängig entschieden und nicht durch die Kategorie der betreffenden Straftat bestimmt werden.²

22. Das Komitee erkennt vollständig an, dass es in Ausnahmefällen erforderlich sein kann, den Zugang einer inhaftierten Person zu einem Verteidiger seiner Wahl für einen gewissen Zeitraum zu verzögern. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass das Recht auf einen Verteidiger während des fraglichen Zeitraums vollständig verweigert wird. In diesen Fällen sollte ein anderer, unabhängiger Verteidiger, dem zuzutrauen ist, nicht die legitimen Interessen der Ermittlungen zu gefährden, hinzugezogen werden. Es ist durchaus möglich, in Rücksprache mit dem örtlichen Anwaltsverein vorab geeignete Vorkehrungen für eine solche Situation zu treffen.

23. Das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers während der Zeit im Polizeigewahrsam muss das Recht einschließen, diesen persönlich und allein zu treffen. Verstanden als Schutzvorkehrung gegen Misshandlungen (im Unterschied zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens) ist es unverzichtbar, dass der Verteidiger die inhaftierte Person persönlich trifft. Dies ist die einzige Möglichkeit einer genauen Beurteilung des körperlichen und psychischen Zustands der/des Inhaftierten. Ist das Treffen mit dem Verteidiger nicht vertraulich, fühlt sich die inhaftierte Person ggf. nicht frei genug zu erzählen, wie man sie behandelt hat. Vorausgesetzt, dass ausnahmsweise der fragliche Verteidiger nicht der von der inhaftierten Person gewünschte Verteidiger, sondern ein in einem vorab festgelegten Verfahren beauftragter Ersatzverteidiger sein kann, sieht das CPT keinen Anlass für Ausnahmen von der Vertraulichkeit der Gespräche zwischen dem Verteidiger und der betreffenden Person.

24. Das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers sollte auch das Recht auf Anwesenheit des Verteidigers bei polizeilichen Befragungen einschließen und der Verteidiger sollte in den Verlauf der Befragung eingreifen dürfen. Selbstverständlich sollte dies die Polizei nicht davon abhalten, selbst vor Eintreffen des Verteidigers direkt mit der Befragung einer verhafteten Person, die ihr Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers wahrgenommen hat, zu beginnen, wenn dies durch die Dringlichkeit eines Falles geboten ist; auch schließt dies nicht die Auswechslung eines Verteidigers aus, der den ordnungsgemäßen Verlauf der Ermittlungen behindert. Allerdings sollte die Polizei in solchen Fällen verpflichtet sein, über ihr Handeln Rechenschaft abzulegen.

25. Damit das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers während des Polizeigewahrsams in der Praxis vollumfänglich wirksam sein kann, sollten bereits in diesem frühen Stadium des Strafverfahrens geeignete Vorkehrungen für Personen getroffen werden, die nicht in der Lage sind, einen Verteidiger zu bezahlen.

² Hier kann auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Salduz gegen die Türkei* (27. November 2008) verwiesen werden, in der das Gericht feststellte: „... Art. 6 EMRK erfordert prinzipiell schon für die erste (polizeiliche) Befragung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren den Beistand eines Verteidigers. Das Recht auf Verteidigerbeistand darf insoweit nur eingeschränkt werden, wenn für den Einzelfall zwingende Gründe vorliegen, die eine solche Einschränkung rechtfertigen.“ (Absatz 55)